d. Eigentum

aa. Charakter des Grundrechts

Art. 14 GG bindet wie alle Grundrechte alle staatlichen Gewalten, darunter auch den Gesetzgeber, aber Eigentum entsteht erst durch die gesetzliche Definition, ein vorrechtliches Eigentum ist nicht denkbar; in diesem Sinn besteht keine allgemeine Baufreiheit, sondern nur im Rahmen der Gesetze.

Der Gesetzgeber muß einen Normenmindestbestand zur Verfügung stellen und erhalten, insofern versteht sich das Eigentumsgrundrecht als eine Institutsgarantie.

Gleichzeitig ist es aber auch, wie alle Grundrechte, als ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe zu verstehen, es garantiert den Bestand des Eigentums sowie den Eigentumswert.

bb. Definition des Eigentums:

Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff umfaßt das Eigentum im Sinne des BGB, darüberhinaus aber alle vermögenswerten Rechte – s. insbesondere auch die eigentumsrechtliche Position des Mieters – bis hin zu öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, soweit diese auf Eigenleistungen des Eigentümers beruhen, der Existenzsicherung dienen und dem Rechtsträger privatnützig zugeordnet sind, vgl. etwa Rentenansprüche

Vermögen als solches fällt nicht unter den Schutz des Art. 14 GG, daher werden Steuern – die bekanntlich das Vermögen mindern – nicht an Art. 14 GG gemessen

Nicht unter den Schutz des Eigentums fallen Gewinnchancen oder Erwartungen (Baulanderwartungen)

Das Erbrecht wird geschützt wie das Eigentumsrecht

cc. In Wahrnehmung der Aufgabe der <u>Inhalts- u. Schrankenbestimmung</u> kann der Gesetzgeber das Eigentum verkürzen oder erweitern; soweit eine Eigentumsverkürzung bestehendes Eigentum berührt, ist dies als Eingriff zu verstehen.

Als Inhaltsbestimmung werden verstanden: Die Beschränkung der Wassernutzung auf einem Grundstück, die Regelung der Bergfreiheit, die Begrenzung der Möglichkeiten einer Mieterhöhung

Sonstige Eingriffe, etwa Realakte, Maßnahmen, die nicht auf die Inhalts- und Schrankenbestimmung angelegt sind (z.B. Straßenbaumaßnahmen, welche Geschäfte zur Schließung zwingen): Kriterien für enteignende und enteignungsgleiche Eingriffe: Sonderopfer, Unmittelbarkeit, hinreichende Intensität

Bei Rechtmäßigkeit werden solche Maßnahmen als enteignender Eingriff bezeichnet
bei Rechtswidrigkeit als enteignungsgleicher Eingriff.

Für die Inhaltsbestimmung gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Der Gesetzgeber muß bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung die Bedeutung des vermögenswerten Gutes/Rechts für den Eigentümer beachten.
Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist umso größer, je stärkerer der Sozialbezug des Guts ist; in diesem Sinn hat das Eigentum an Produktionsmitteln eine hohe soziale Bedeutung und kann folglich in besonderem Maß geregelt werden.
Zur Inhalts- und Schrankenbestimmung zählt auch die Zustandshaftung, d.h. der Eigentümer ist verpflichtet, unabhängig von seinem Verschulden die von seinem Grundstück oder sonstigem Eigentum ausgehenden Gefahren zu beseitigen; dies findet allerdings Grenzen dort, wo die Gefahr aus der Natur, der Allgemeinheit oder Dritten zurechenbaren Ereignissen herrührt und die Beseitigung wesentliche Teile des Vermögens des Eigentümers aufzehrte

Bei einer Inhalts- und Schrankenbestimmung muß der Staat ggf. Ausgleich durch finanzielle Entschädigung leisten; die Bestandsgarantie wird zur Wertgarantie.

Vgl. etwa § 9 Pressegesetz: Abgabe eines Belegexemplars unabhängig von Aufwand bei der Herstellung; bei dieser Pflicht handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums; aber der Staat ist zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet
Gleiches gilt auch im Naturschutz, Denkmalschutzrecht.

Gesetzgeber muß bei neuen Inhalts- und Schrankenregelungen Härteklauseln und Übergangsregelungen vorsehen.

dd. Enteignung

Enteignung: Legal- oder Administrativenteignung, je nach dem ob die Enteignung unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch einen Verwaltungsakt erfolgt.

Die Enteignung ist im Gegensatz zur Inhaltsbestimmung konkret, individuell, sie entzieht das Eigentum;
möglich ist auch eine Teilenteignung
Enteignungsfähig sind nur verselbständigungsfähige Güter.

Junktimklausel: Gesetz muß Entschädigung vorsehen, die Art und Ausmaß regelt
Enteignungsgesetz ohne Entschädigungsregelung verfassungswidrig: Schutz der Haushaltshoheit.
Sofern eine Entschädigungsregelung fehlt, kann der einzelne nicht nach dem Prinzip verfahren : Dulde und liquidiere – indem er den Enteignungsakt gegen die Entschädigungszahlung gegen sich gelten läßt; vielmehr muß er diesen Akt angreifen. Damit wird eine Korrektur verfassungswidriger Gesetze durch die Fachgerichte ausgeschlossen.
Wird der Enteignungsakt unanfechtbar – weil der Betroffene ein Anfechtung unterließ – besteht keine Möglichkeit, eine Entschädigung zu erlangen.

Die Enteignung darf nur zum Wohl der Allgemeinheit, nicht zur Förderung fiskalischer Interessen oder in privatem Interesse erfolgen.

Keine Förderung privater Interessen liegt vor, wenn Verwaltung gefördert wird, die in privatrechtlicher Form handelt, wenn geförderte Private öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn privates Gewinnerzielungs- und Innovationspotential vermehrt wird und dadurch die Arbeits- und Wirtschaftsstruktur erhalten oder verbessert wird.

Eine Enteignung ist nicht zulässig, wenn sie nicht notwendig ist, etwa wenn auch ein freihändiger Erwerb des Eigentums möglich ist, wenn etwa andere Grundstücke vorhanden sind oder wenn eine dingliche Belastung (Durchgangsrecht, Überleitungsrecht) reicht.

Eine Legalenteignung ist nur zulässig, wenn eine Administrativenteignung mit erheblichen Nachteilen verbunden ist.

Umfang der Enteignungsentschädigung: Es muß eine gerechte Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des betroffenen Eigentümers stattfinden:

Keine bloße nominelle Entschädigung, es ist aber auch nicht eine Entschädigung zum Verkehrswert geboten.

e. Gleichheit

Gleichheitsgarantien finden sich in Art. 3, aber auch in den Art. 6, 33, 38 GG.

Die Gleichheitsgarantie kann sich in Spannung zu den Freiheitsrechten befinden.

Gleichheitsfeststellung: Ob Ungleichbehandlung vorliegt, hängt davon ab, was womit verglichen wird. Die Herstellung des Vergleichs ist häufig eine Wertung.

Das Gebot der Gleichheit umfaßt zugleich die Pflicht zur Ungleichbehandlung von Ungleichem.

Ungleichbehandlung muß verfassungrechtlich relevant sein. Eine verfassungsrechtlich relevante Regelung bedarf einer Rechtfertigung.

Die Anforderung an die Rechtfertigung wächst mit Intensität der Ungleichbehandlung; hierbei spielt eine Rolle, ob der Betroffene das Anknüpfungskriterium beeinflussen kann und in wieweit die Ungleichbehandlung die Ausübung von Freiheitsgrundrechten beeinträchtigt.

Ungleichbehandlungen von geringer Intensität unterliegen nur der Kontrolle anhand des Willkürverbots.

Bei Ungleichbehandlungen von einer größeren Intensität entspricht die Kontrolle einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das Bundesverfassungsgericht formuliert: Es müssen Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, daß sie Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Das Gleichheitsgebot führt nicht zu einer Prüfung, ob jeweils die gerechteste Lösung gefunden worden ist.

Art. 3 II u. III GG: Die dort aufgeführten Kriterien dürfen regelmäßig nicht als Kriterien für eine Differenzierung verwendet werden; möglich ist allerdings die Förderung kultureller Vielfalt durch Unterstützung von Minderheiten.
Möglich ist auch eine Anknüpfung an die tatsächlichen Unterschiede, wenn nur so der Zweck einer an sich zulässigen Regelung erreicht werden kann: Beispiel Mutterschaftsurlaub

Str. ob affirmative action durch Art. 3 II GG gedeckt ist, wenn Art. 3 II GG als Gruppengrundrecht oder Verfassungsauftrag verstanden wird, ist ein Gesetz, welches die Bevorzugung von Frauen bei gleicher Qualifikation zuläßt, verfassungsmäßig.

Folge einer Ungleichbehandlung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

IdR erklärt das Bundesverfassungsgericht bei ungleichen Begünstigungen eine entsprechende Norm nur für mit der Verfassung unvereinbar, nicht für nichtig; denn dies würde das Begehren des Benachteiligten nicht befriedigen; eine Ausdehnung der Begünstigung ist

zumeist auch nicht möglich, weil damit in die Zuständigkeiten des Gesetzgebers eingegriffen würde.

Eine Bestimmung, welche ungleiche Belastungen auferlegt, ist nichtig.

Ungleichbehandlung durch die Verwaltung:
Die Verwaltung ist regelmäßig auch bei der Ausübung des Verwaltungsermessens frei, sie braucht nicht schematisch zu entscheiden. Allerdings kann eine Selbstbindung durch Verwaltungsvorschriften eintreten, wenn sie zu einer entsprechenden Verwaltungspraxis führen – etwa im Steuerrecht oder im Immissionsrecht; dann geht die Rechtsprechung von einer entsprechenden Selbstbindung der Verwaltung aus. Dies gilt aber jeweils nur innerhalb einer Behörde, nicht etwa bei Ungleichbehandlungen durch Behörden verschiedener Länder.

Ungleichbehandlung durch die Rechtsprechung: Grundsätzlich bedeutet die richterliche Unabhängigkeit, daß Gerichte nicht über Art. 3 GG an die Gerichte anderer Gerichte, noch nicht einmal an ihre eigene Rechtsprechung gebunden sind. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß grob unrichtige Entscheidungen wegen Verstoßes gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Willkürverbot aufgehoben werden müssen.